



L3



Nachdem **Ihro Chur-Fürstliche**
Durchl. zu Sachsen, unserm

gnädigsten Herrn, von denen, bey gegenwärtigen Land-Tage in Dresden versammelten treugehörigsten Ständen, in einer, sub dato den 25ten vorigen Monats eingereichten besondern Schrift, zu Höchst **Ihro** Vermählung, der Betrag **Eines** Pfennigs und **Eines** Quatembers, als ein außerordentliches Praesent unterthänigst offeriret und hierbey, daß dessen Ausschreibung annoch in diesem Monathe erfolgen möchte, ohnmaßgeblich vorgeschlagen, von **Höchst** **Denenselben** auch solches in Gnaden acceptiret worden, und wir ein solches in dem gnädigst uns anvertrauten Creyße sonder Anstand bekannt zu machen, besage sub. A. beygedruckten höchsten Rescripts, befehliget sind;

Als werden, Kraft desselben, und in aufhabender Creyß-Einnahme, mit Ersuchen vor unsere Personen, sämtliche in dem Thüringischen Creyße einbezirkte Herren Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl die bestellten Herren Amts- und Unter-Einnehmer, resp. beschieden und angewiesen,

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke, und

Einen Quatember,

auf den 28ten jetzigen Monats Decembris in tüchtigen unerrufenen Münz-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, auch was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, und die eingegangene Seider an uns resp. andero nach Langensalza und nach Naumburg, mittelst Befügung gewöhnlicher in duplo zu fertigenden Einrechnungs-Registere, so viel möglich, ohne Aufführung einiger Reste, gegen Creyß-Quittungen abzuliefern.

Und obwohl **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** nicht zweifeln, es werde ein jeder dorer steuerbaren Chur-Sächsischen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Befreyung von Steuern zu genießen haben, immaßen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen **Einen** Pfennigs und **Einen** Quatembers demahlen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen sich willig und bereit finden lassen; So sind wir jedoch, unterbleibenden Falle, die vorge-

schriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig und Einen Quatember, so viel möglich, ohne Reste einzubringen, gemessenst befehliget.

Wir sind inzwischen überzeugt, daß es niemand zu dergleichen unangenehmen Mitteln kommen lassen, vielmehr jedermann durch seine schuldige Bereitwilligkeit, seine gerechte Freude über diese höchstbesückte und dem ganzen Lande die erspriechlichsten Folgen vergewissernde Vermählung, treudevotesst an den Tag zu legen, sich beeyfere wies. In Erwartung richtiger Präsentation gegenwärtigen Parents, verharren wir sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, zu gefälligen Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensalz den 8. Decembris, 1769.

**Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnere Einnehmere derer Land-Trauk-Pfennig-
und Quatember-Steuern im Thüringischen Creyse.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

109 gelöst
108. Nr. 9

A.

Son **UNSER** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛ.
Chur - Fürst ꝛ.

Sester und liebe getreue. Nachdem Uns von denen, bey ge-
genwärtigem Land - Tage alhier versammelten treuehorsamsten
Ständen, in einer sub dato den 25sten vorigen Monats ein-
gereichten besondern Schrift, zu Unserer Vermählung, der Betrag Eines
Pfennigs und eines Quaternbers, als ein außerordentliches Präsent un-
terhängigt offeriret, und hiebey, daß dessen Ausschreibung amoch in die-
sem Monathe erfolgen möchte, ohnmaßgeblich vorgeschlagen, von Uns auch
solches in Gnaden acceptiret worden;

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet denen, in dem euch
anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und
Herren, auch Ritterschafft und Städten, sowohl denen bestellten Amts-
und Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen zum Druck zu befördernden
Patentis, sonder Anstand bekannt machen, und selbige darneben bedeuten,
daß sie gedachten

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke und

Einen Quaternber.

auf den Acht und Zwanzigsten tagigen Monats Decembris in tüchtigen
A 2 unver

unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen und an euch abliefern, auch was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder derer steuerbaren Chur-Sächsischen Unterthanen, auch mit Inbegriff derer, so gegenwärtig Befreyung von Steuern zu genießen haben, inmaßen selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers dormalen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil ohne einigen Verzug richtig abzuführen sich willig und bereit finden lassen;

So habet ihr jedoch unterbleibenden Falls die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel sofort zu gebrauchen, und diesen Einen Pfennig und Einen Quatember, so viel möglich ohne Reste einzubringen, die erhobenen Gelder mit Befugung einer besonders zu führenden Rechnung aber ohn-gesäumt behrbrig einzurechnen, und die darauf allenfalls unvermeidlich verbliebenen Rückstände genau anzumercken. Daran geschiehet Unsere Meynung.

Datum Dresden am 6ten Decembr; 1769.

Rudolph Graf von Bünau.

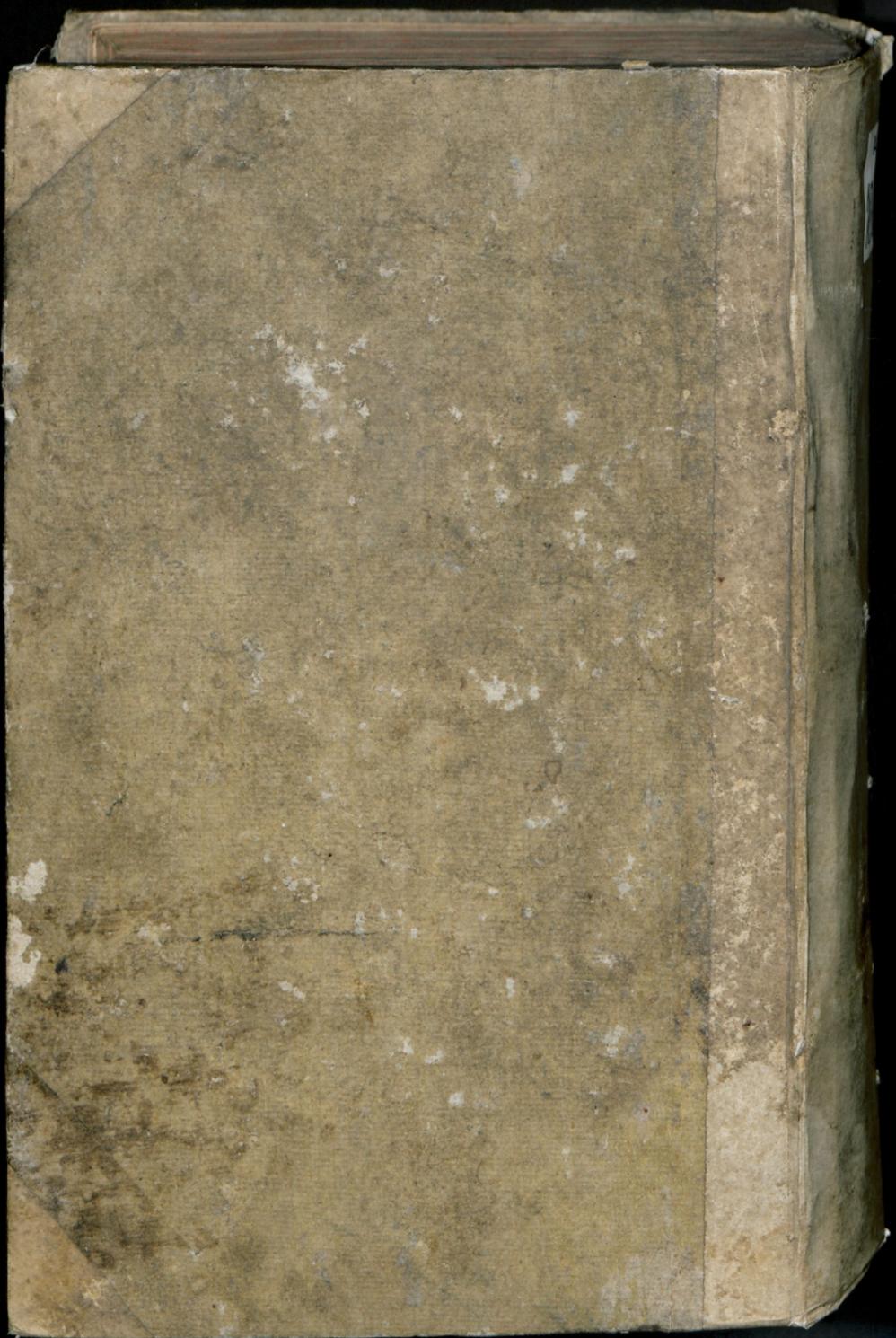
An die Thüringische Creys-Einnahme.
Die Ausschreibung eines Pfennigs
und Eines Quatembers auf den 28.
Decembr. cur. anni betreffend.

praef. den 8. Decembr; 1769

Christian August Runze. S.

AB: 104395

X 2285231



Nachdem **Ihro Chur-Fürstliche**
Durchl. zu Sachsen, unserm
gnädigsten Herrn, von denen, bey gegenwärtigen
Land-Tage in Dresden versammelten treugehorfamsten
Ständen, in einer, sub dato den 25ten vorigen Mo-

naths eingereichten besondern Schrift, zu Höchst **Ihro** Vermäh-
lung, der Betrag **Eines** Pfennigs und **Eines** Quatembers, als ein au-
ßerordentliches Praesent unterthänigst offeriret und hierbey, daß dessen Aus-
schreibung annoch in diesem Monathe erfolgen möchte, ohnmaßgeblich vorge-
schlagen, von Höchst **Denenselben** auch solches in Gnaden acceptiret
worden, und wir ein solches in dem gnädigst uns anvertrauten Creyße sonder
Anstand bekannt zu machen, besäge sub. A. beygedruckten höchsten Rescripts,
besehliget sind;

Als werden, Krafft desselben, und in aufhabender Creyß-Einnahme,
mit Ersuchen vor unsere Personen, sämtliche in dem Thüringischen Creyße eine
bezirkte Herren Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritter-
schaft und Städten, sowohl die bestellten Herren Amts- und Unter-Einneh-
mere, resp. beschieden und angewiesen,

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke, und

Einen Quatember,

auf den 28ten jehigen Monaths Decembris in tüchtigen unverrufenen Münz-
Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, auch was sie selbst dazu schuldig
sind, richtig bezutragen, und die eingegangene Gelder an uns resp. andero
nach Langensalza und nach Raumburg, mittelst Beyfügung gewöhnlicher in du-
plo zu fertigenden Einrechnungs-Registere, so viel möglich, ohne Aufführung
einer Reste, gegen Creyß-Quittungen abzuliefern.

Und obwohl **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** nicht zweifeln, es wer-
de ein jeder derer steuerbaren Chur-Sächsischen Unterthanen, auch mit Inbe-
griff derer, so gegenwärtig Befreyung von Steuern zu genießen haben, immaßen
selbige mit Erlegung dieses außerordentlichen **Einen** Pfennigs und **Ei-**
nen Quatembers demahlen nicht zu verschonen sind, den hierbey auf ihn
kommenden Antheil, ohne einigen Verzug, richtig abzuführen sich willig und
bereit finden lassen; So sind wir jedoch, unterbleibenden Falls, die vorae-
schriebene

einbringen und an euch
richtig beytragen.
de ein jeder derer Steuer-
Inbegriff derer, so ge-
haben, immaßen selbige
ennigs und Einen Qua-
hierbey auf ihn kommen-
ren sich willig und bereit

alls die vorgeschriebenen
Einen Pfennig und Ei-
zubringen, die erhobenen
nden Rechnung aber ohn-
genfalls unvermeidlich vor-

